

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Schulkunde

[urn:nbn:de:bsz:31-301629](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301629)

# Schulkunde

## Schulpflicht

Der Schulpflicht sind alle, auch die ausländischen Kinder unterworfen, sofern nicht staatsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie beginnt mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr zurückgelegt haben. Durch Verordnung wurde diese gesetzliche Bestimmung dahingehend abgeändert, daß nur die bis zum 31. August geborenen Kinder erfaßt werden.

**Vorzeitige Aufnahme.** Bei erforderlicher geistiger und körperlicher Reife ist sie möglich für die vom 1. September bis 31. Dezember geborenen Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung liegt beim örtlichen Schulamt, das sich in Zweifelsfällen ein schul- oder amtsärztliches Zeugnis einholt. In Beschwerdefällen entscheidet das Kreis- bzw. Stadtschulamt. Für die vorzeitig aufgenommenen Kinder beginnt die Schulpflicht mit der vorzeitigen Aufnahme. Bei der Aufnahme können die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Zurückstellung zunächst für ein Jahr stellen. Die Entscheidung liegt ebenfalls beim örtlichen Schulamt bzw. beim Kreis- und Stadtschulamt. Die Gesamtdauer der Zurückstellung kann zwei Jahre betragen und wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Wenn nach zweijähriger Zurückstellung eine Aufnahme in die Volksschule immer noch fraglich erscheint, dann ist die Entscheidung des Kreisschulamtes einzuholen. Geistig und körperlich behinderte Kinder sind zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten; es besteht aber für sie die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen bzw. des Sonderunterrichts. Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später. Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Bildungsunfähige Kinder sind der Schulaufsichtsbehörde zu melden. Die Dauer der Schulpflicht beträgt 8 Jahre. Eine Verlängerung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist möglich. Die Entscheidung wird durch die mittlere Schulaufsichtsbehörde gefällt. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht statthaft, es kann aber eine widerrufliche Beurlaubung durch das Kreis- bzw. Stadtschulamt erfolgen. Ein entsprechender Antrag des Erziehungsberechtigten mit Stellungnahme des Klassenlehrers und des Schulleiters ist dem Kreis- bzw. Stadtschulamt vorzulegen. Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit. Kinder, die wegen körper-

licher Leiden oder sittlicher Verfehlung die übrigen Schüler gefährden, können von der Schule ausgeschlossen werden.

### **Schulzwang.**

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volksschule und Berufsschule nicht erfüllen, können der Schule, unter Umständen mit polizeilicher Hilfe, zwangsweise zugeführt werden.

### **Fortbildungsschulpflicht.**

Die Fortbildungsschulpflicht erstreckt sich für die Mädchen auf zwei Jahre, für die Knaben auf drei Jahre nach Beendigung der Volksschulpflicht. Durch Ortsstatut kann die Berufsschulpflicht der Mädchen auf drei Jahre ausgedehnt werden.

### **Ungerechtfertigte Schulversäumnisse.**

Fällt ein ungerechtfertigtes Schulversäumnis dem Schüler zur Last, so ist dieser mit einer Schulstrafe zu belegen. Trifft den Erziehungsberechtigten die Verantwortung, so kann gegen diesen durch den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde Antrag auf Strafverfolgung beim Landratsamt bzw. Polizeipräsidium gestellt werden. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Bestrafung erfolgt durch das Amtsgericht.

### **Unterrichtserteilung.**

Der allgemeine Unterricht wird durch Lehrer, außerplanmäßige und planmäßige, erteilt. Die Besetzung der Lehrerstellen mit planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrer erfolgt in folgendem Verhältnis: Bei 2 bis 6 Lehrerstellen ein außerplanmäßiger Lehrer, bei 7 bis 13 Stellen zwei außerplanmäßige, bei 14 bis 20 drei außerplanmäßige usw. Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bzw. drei planmäßige Lehrer anzustellen.

### **Pflichtstundenzahl der Lehrer.**

Die Lehrer der Volksschule haben in der Regel 32 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen. Sie können auch verpflichtet werden, den Unterricht anderer Lehrer in Volksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung nach Kräften mitzuversehen.

### **Wöchentliche Unterrichtsstunden der Schüler.**

Sie betragen im ersten Schuljahre 16 bis 18 Stunden, im zweiten Schuljahre 16 bis 21, im dritten Schuljahre 16 bis 24 und vom vierten

Schuljahre an 20 bis 32. Die niederste Stundenzahl wird als „einfache“, erhöhte als „erweiterte“ Unterrichtszeit bezeichnet. Bei nur einer Lehrkraft an einem Ort kann die Gesamtstundenzahl der zwei Klassen auf 32 Wochenstunden ermäßigt werden, wenn wegen der Raumverhältnisse nicht alle acht Schuljahre in einigen Stunden gemeinsam unterrichtet werden können.

### Klasseneinteilung.

An größeren Schulen bildet jedes Schuljahr eine Klasse, an kleineren sind mehrere Schuljahre zu einer Klasse zusammengefaßt. So bilden z. B. an Schulen mit nur einem Lehrer das erste bis dritte Schuljahr die erste, das vierte bis achte Schuljahr die zweite Klasse. Die Klassen erhalten in der Regel geteilten Unterricht.

### Gesetzlich gebotene Unterrichtsgegenstände und -zeiten.

Fach	Wochenstunden	Fach	Wochenstunden
1. Religion . . . . .	3	7. Naturgeschichte . . .	1—2
2. Deutsche Sprache . . .	6—9	8. Naturlehre . . . . .	1—2
3. Größenlehre . . . . .	3—6	9. Zeichnen . . . . .	1—2
4. Heimatkunde . . . . .	3—4	10. Singen . . . . .	1—2
5. Erdkunde . . . . .	1—2	11. Turnen . . . . .	2
6. Geschichte . . . . .	1—2	12. Handarbeit (Mädch.) .	2

### Die örtliche Schulaufsicht.

Sie wird ausgeübt bei Schulen mit zwei Lehrern von dem ersten Lehrer, bei Schulen mit drei bis sechs Lehrerstellen von einem Hauptlehrer, bei Schulen mit sieben und mehr Schulstellen von einem Rektor. Eine Konrektorstelle wird bei Schulen mit 14 und mehr Schulstellen errichtet.

### Beurlaubung von Lehrern.

Für den Regelfall ist das Kreisschulamt bzw. Stadtschulamt zuständig. Ausnahmen: Wenn der Urlaub beim Kreisschulamt nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, dann ist der Rektor befugt, die Lehrer seiner Schule bis zu drei Tagen (für das Schuljahr) zu beurlauben. Der Hauptlehrer ist nur für die Dauer von einem Tag zuständig. Rektor und Hauptlehrer können sich für die Dauer von drei Tagen bzw. einem Tag selbst beurlauben, falls die Einholung desurlaubes beim Kreisschulamt nicht mehr möglich ist. Dieses ist in allen Fällen unter Angabe des Urlaubsgrundes sofort zu benach-

richtigen. Urlaub soll nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

#### **Beurlaubung von Schülern.**

Der Fachlehrer erteilt Urlaub für seine Stunde, der Klassenlehrer kann bis zu zwei Tagen im Monat, der Rektor bis zu zwei Wochen im Vierteljahr Urlaub erteilen. Für einen längeren Zeitraum ist das Kreis- bzw. Stadtschulamt zuständig. In diesem Falle sind entsprechende Gesuche mit der Stellungnahme des Klassenlehrers vorzulegen. Alle Urlaubsgesuche sollen beim Klassenlehrer eingereicht werden.

#### **Religionsunterricht.**

Die Besorgung und Überwachung des Religionsunterrichtes erfolgt durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Aufstellung des Lehrplanes für den Religionsunterricht ist Angelegenheit der obersten Kirchenbehörden. Der Staat unterstützt die Erteilung des Religionsunterrichtes, indem er dazu für befähigt erklärte Lehrkräfte zur Verfügung stellt. Diese sind (vorbehaltlich der Bestimmung der Verfassung) zur Erteilung bis zu sechs Religionsstunden wöchentlich verpflichtet. Für Schulen, die Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrkräften der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Unterrichtsverwaltung anordnen, daß der Religionsunterricht für die Schüler, die eines Lehrers ihres Bekenntnisses ermangeln, durch einen benachbarten Lehrer erteilt wird (Mindestzahl 15 Schüler). Die Inspektoren für den Religionsunterricht werden von den Kirchenbehörden ernannt.

#### **Religiöse Unterweisung der Kinder.**

Das Reichsgesetz „Die religiöse Kindererziehung“ trifft folgende Regelung:

1. Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern. Während einer bestehenden Ehe kann von keinem Elternteil ohne Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem andern Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß das Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird die erforderliche Einigung nicht erzielt, dann kann die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden.

2. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem andern Bekenntnis als dem bisherigen erzogen werden.

3. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde allein die Entscheidung darüber zu, zu welchem Bekenntnis es sich halten will.

#### **Abmeldung vom Religionsunterricht.**

Sie ist nach obigen Grundsätzen geregelt. Die Abmeldung vom Religionsunterricht (durch den Schulleiter aktenmäßig festzuhalten) bedingt noch keinen Wechsel der Konfession.

#### **Konfessionswechsel.**

Ein Konfessionswechsel mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung kann nur nach den gesetzlichen Vorschriften über den Kirchenaustritt erfolgen: Erklärung vor dem Landratsamt bzw. Polizeipräsidium. Erst nach Vorlage einer von diesen Behörden ausgestellten Urkunde über den Konfessionswechsel kann in den Schulkunden (Zeugnis usw.) durch einen Vermerk, der sich auf diese Vorlage bezieht, der Konfessionswechsel aktenmäßig festgelegt werden. Eine Erklärung vor dem Lehrer bzw. Schulleiter genügt nicht.

#### **Ablehnung der Erteilung des Religionsunterrichts.**

Hierzu ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die von der mittleren Aufsichtsbehörde an die Unterrichtsverwaltung weitergegeben wird. Eine dem Schulleiter oder dem Geistlichen gegenüber abgegebene Erklärung genügt nicht. Ebensowenig kann der Lehrer von sich aus willkürlich die Anzahl der Religionsstunden festsetzen, die er zu erteilen bereit ist.

#### **Besetzung der Lehrerstellen nach dem religiösen Bekenntnis.**

Es ist tunlichst auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder Rücksicht zu nehmen. An Schulen mit Kindern nur eines Bekenntnisses sollen nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden. Gehören die Kinder verschiedenen Bekenntnissen an, ist aber nur ein Lehrer erforderlich, so wird dieser dem Bekenntnis der Mehrheit entnommen. Hat eine Schule mehrere Lehrer und beträgt die Zahl der Schulkinder des Minderheitsbekenntnisses dauernd über 40, so muß eine dieser Stellen, und wenn an der Schule mehrere planmäßige Stellen errichtet sind, eine planmäßige Stelle mit einem Lehrer aus dem Bekenntnis der Minderheit besetzt werden. Darüber, wie an einer Schule mit einer Mehrzahl von Lehrern verschiedener Bekenntnisse die Stellen unter die einzelnen Bekenntnisse zu verteilen sind, gibt das Gesetz keinen Aufschluß. Die Besetzung

erfolgt nach Verwaltungsgrundsätzen, die als Ziel die Sicherung des Religionsunterrichts verfolgen.

#### **Schulpflegschaft.**

Sie setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Leiter des örtlichen Schulamtes, dem Ortpfarrer von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnis, für das Religionsunterricht eingesetzt ist, und zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderates. Die Befugnisse der Schulpflegschaft greifen nicht in den inneren Schulbetrieb über. Ihre Aufgabe ist es, einen geordneten äußeren Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.

#### **Sachlicher Aufwand.**

Träger des sachlichen Aufwandes für ihre Schule ist die Gemeinde. Sie hat insbesondere für den Bau und die Unterhaltung von Schulhäusern (im Bedürfnisfall staatliche Unterstützung), für die Bereitstellung von Lehrmitteln usw. zu sorgen.

#### **Lehrerstellenbeiträge.**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinde in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 regelt den Schullastenausgleich in folgender Weise: Der Schullastenverteilung wird die Verrechnungsziffer 50 Schüler zugrunde gelegt. Für jede wissenschaftliche Lehrerstelle an ihrer Volksschule hat die Gemeinde 30 % des durchschnittlichen persönlichen Aufwandes, der vom Staat errechnet wird, zu leisten. Für eine Fachlehrerinnenstelle (Lehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen) an einer Volksschule ist der gemeindliche Anteil auf 50 % festgesetzt. Schülerzahl geteilt durch 50 ergibt die Anzahl der Lehrkräfte, für die die Gemeinde 30 % des persönlichen Aufwandes zu tragen hat. Für jede weitere Stelle (Mehrstelle) muß der Mehrstellenbeitrag geleistet werden. Er entspricht dem durchschnittlichen persönlichen Aufwand für eine Lehrerstelle (100 %). Die Gemeinde ist verpflichtet, die Zahl von Lehrern entgegenzunehmen, die sich ergibt aus der Schülerzahl geteilt durch 70. Das sind die gesetzlichen Lehrerstellen. Die Differenz, die sich ergibt aus dieser Zahl und dem Quotienten: Schülerzahl geteilt durch 50, sind die übergesetzlichen Lehrerstellen. Jede weitere Stelle ist eine Mehrstelle.

#### **Lehrerwohnung.**

Die früheren Lehrerwohnungen sind durch das Besoldungsgesetz Mietwohnungen geworden. In dem Gesetz über die Grund- und Haupt-

schule wird in § 33 jedoch bestimmt, daß die Lehrer der Grund- und Hauptschule (Volksschule) Anspruch darauf haben, daß ihnen die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörenden Hausgärten (nicht Schulgärten) als Mietwohnungen überlassen werden. Da das Wohnungsgesetz aber keine Ausnahmeregelungen für Dienstwohnungen enthält, gilt für diese grundsätzlich das Wohnungsgesetz. Die Wohnungsbehörden haben aber bei der Belegung von früheren Lehrerwohnungen die schulischen Belange zu berücksichtigen und sich deshalb bei der Belegung von früheren Lehrerwohnungen mit den entsprechenden Dienststellen ins Benehmen zu setzen.

### **Nebenbeschäftigung.**

Soweit der Beamte (Lehrer) nicht auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde zur Uebernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst, auch ohne Vergütung, verpflichtet wird, bedarf er der vorherigen Genehmigung (Vormundschaft, Pflegschaft, Testamentvollstreckung, Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, gewerbliche Tätigkeit usw.). Nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig, ist die Tätigkeit als Organist oder Chorleiter. Die Erteilung von Privatstunden, auch in Musik, bedarf der Genehmigung.

### **Umzugskostenvergütung.**

Bei angeordneten Umzügen werden die Kosten vergütet, im allgemeinen durch einen Pauschalbetrag. Uebersteigen die tatsächlichen Ausgaben denselben, dann müssen sämtliche Rechnungen vorgelegt werden. Nähere Auskünfte erteilen die Kreis- bzw. Stadtschulämter.

### **Beihilfen.**

Für die aktiven plan- und außerplanmäßigen Beamten, ebenso wie für ihre Hinterbliebenen und die Ruhestandsbeamten kann im Falle der eigenen Erkrankung, bei Geburts- und Todesfällen auf Antrag eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, daß sich der Beamte in einer außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet oder daß eine solche droht. Der Beihilfeantrag ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Krankheit oder dem Todesfall einzureichen. Bei Zahnersatz muß vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden. Gesuche sind auf vorgeschriebenem Formblatt einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf diese Beihilfe besteht nicht.